

Allgemeine Geschäftsbedingungen für HC erdarbeiten & gartenbau GmbH & Co. KG, vertr. durch den Geschäftsführer Hidajet Cucak, Gartentalstraße 2, 35745 Herborn

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt.

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller von uns geschlossener Verträge. Jede Abweichung von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch mündliche Nebenreden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbedingungen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber.

Sämtliche Angebote auf von uns angebotener Bauarbeiten verstehen sich gemäß der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil b, in der jeweils neuesten Fassung. Für Aufmaß und Abrechnung gelten die Teile b und c der VOB als vereinbart, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist.

2. Angebote und Annahme

2.1 Vertragsschluss

a) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

Handelsübliche technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten, sofern dies für den Auftraggeber objektiv zumutbar ist.

Der Auftragnehmer behält sich insbesondere die Anpassungen bezüglich des angebotenen Liefer- und Leistungsumfanges vor, soweit zwischen Angebotsabgabe und Auftragsausführungsbeginn Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen (Lohn- und Materialpreissteigerungen, Änderungen relevanter Steuern o.ä.) und/oder Risikoerhöhungen eintreten.

Alle mündlichen Erklärungen und Zusicherungen des Auftragnehmers und dessen Personal sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich durch den Auftraggeber bestätigt werden. Dies gilt gleichermaßen bei einer Abtretung von dieser Klausel.

Sämtliche Angebote verstehen sich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der, an die HC Erdarbeiten & Gartenbau GmbH & Co. KG herangetragene Beauftragung, durch diese schriftlich bestätigt wurde.

Ein Vertragsangebot, das durch die Auftraggeber an die HC Erdarbeiten & Gartenbau GmbH & Co. KG herangetragen wurde, gilt insbesondere, sofern dies durch einen Verbraucher im Sinne des §13BGB unterbreitet wurde, als abgelehnt, wenn innerhalb eines Monat, nach Eingang des Angebots des Verbrauchers bei der HC Erdarbeiten & Gartenbau GmbH & Co. KG schriftlich angenommen wurde.

Alle mündlichen Erklärungen und Zusicherungen des Auftragnehmers und dessen Personals sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt werden.

Dies gilt gleichermaßen für eine Abänderung dieser Klausel bzw. eine etwaige Ausübung des Schriftformerfordernisses.

b) Kommt der Auftraggeber im Rahmen der Beauftragung von Lieferungen und Leistungen seinen eventuellen Mitwirkungspflichten pflichtwidrig nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden auf Seiten des Auftragnehmers einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftragnehmer bleibt vorbehalten.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig für die Ausführungen von Lieferungen und Leistungen notwendige Unterlagen übergibt.

Im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Auftragnehmer steht es dem Auftraggeber-sofern dieser Verbraucherist- frei, Nachweis zu führen, dass dem Auftragnehmer tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.

c) Auf Abruf erteilte Aufträge sind spätestens innerhalb eines halben Jahres ab Datum der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber abzurufen.

Wenn innerhalb dieser Abruffrist Leistungen ganz oder teilweise nicht abgerufen werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadenersatz i.H.v. 10% der Bruttoauftragssumme der nicht abgerufenen Leistungen zu verlangen, wenn nicht der Auftraggeber einen geringeren oder gar keinen Schaden nachweist.

3. Auftragsdurchführung

a) Das Abstecken der Hauptsachen baulicher Anlagen, ebenso der Grenzen des Grundstücks, das der Auftraggeber zur Ausführung von Lieferungen und Leistungen zur Verfügung stellt, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Geländeaufnahmen und Absteckungen sowie weitere, für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für den Auftraggeber maßgeblich.

b) Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle Sorge zu tragen und das Zusammenwirken verschiedener Unternehmer zu koordinieren.

Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z.B. nach dem öffentlichen Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerbebereich etc. herbeizuführen.

c) Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes individuell vereinbart ist, dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:

- notwendige Arbeits- und Lagerplätze auf der Baustelle;
- jederzeit ordnungsgemäß befahrbare Zufahrtswege;
- Anschlüsse für Verbrauchsmedien wie z.B. Wasser/Strom.

d) Für Bauvorhaben wird eine Mutterbodenstärke von bis zu 30 cm, eben anstehendes Baugelände sowie gleichmäßig tragfähiger Baugrund der Bodenklasse 3 bis 5 angenommen.

Jegliche Mehraufwendungen, die darauf beruhen, dass die vorgenannten Bedingungen nicht vorliegen sowie im Falle von Stau- und Grundwassergefahr verursachte Mehrkosten gehen zulasten des Auftraggebers.

Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Baubeginn oder -ablauf infolge mangelhafter oder unzureichender Vorleistung des Auftraggebers verzögern.

4. Eigentumsvorbehalt

a) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält der Auftragnehmer das Eigentum an der zu liefernden Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

Bei Verträgen mit Unternehmern bzw. öffentlichen Auftraggebern behält der Auftragnehmer das Eigentum an der zu liefernden Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor (Vorbehaltsware).

Erlischt das Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits jetzt das ihm zustehende Eigentum an der neuen Sache oder dem neuen Warenbestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Der Auftraggeber verwahrt neues Eigentum unentgeltlich für den Auftragnehmer.

b) Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch diejenigen Forderungen zu Sicherheit von Forderungen des Auftragnehmers aus Geschäftsbeziehungen gegen ihn ab, die ihm durch Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grundstück gegenüber einem Dritten erwachsen.

Der Auftraggeber nimmt die Abtretung ausdrücklich an.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

5. Sachmängelhaftung

a) Erkennbare bzw. festgestellte Mängel sind sofort nach Fertigstellung, spätestens bei Abnahme, nach telefonischer Vorankündigung, schriftlich, unter Geltendmachung von Art und Umfang des Mangels im Einzelnen zu rügen.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nach Fertigstellung bzw. bei Abnahme des Objektes nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber drei Monate nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

6. Zahlungen

a) Falls nicht anders vereinbart wurde, sind unsere sämtlichen Preise rein netto, zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Maßgebend sind die in unserem Angebot genannten Preise zzgl. der jeweiligen gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer bei Leistungserbringungen.

b) Ein Skontoabzug kommt nur dann in Betracht, wenn dieser ausdrücklich auf der von uns übermittelten schriftlichen Rechnung extra ausgewiesen wurde. Andernfalls ist ein Rechnungsabzug nicht gestattet.

c) Wir sind bei Werkverträgen berechtigt, entsprechend der jeweiligen Arbeitsfortschritte, Abschlagszahlungen zu verlangen deren Wert im Verhältnis zum Gesamtwert des zu erstellten Werkes zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer steht.

Eventuelle Lieferungen und sonstige Leistungen der HC Erdarbeiten & Gartenbau GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.

d) Das Eigentum, an ggfls. durch die der HC Erdarbeiten & Gartenbau GmbH & Co. KG gelieferter Baumaterialien, geht erst mit vollständiger Begleichung der Forderung der HC Erdarbeiten & Gartenbau GmbH & Co. KG, auf den Eigentümer über.

e) Die HC Erdarbeiten & Gartenbau GmbH & Co. KG ist berechtigt, Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten, sofern berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bestehen, insbesondere dann, wenn berechtigte Abschlagszahlungen durch den Auftraggeber nicht binnen 14 Tage, nach Fälligkeit bezahlt sind und die Insolvenz über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wurde.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Rechtsfolgen des §321BGB (Unsicherheitseinrede) hingewiesen.

Hiernach ist die HC Erdarbeiten & Gartenbau GmbH & Co. KG berechtigt, Zahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen sämtlicher Ansprüche aus dem bestehenden Vertrag zu beanspruchen und bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder das Stellen einer Sicherheit, die Erfüllung aller bestehenden Vertragspflichten zu verweigern.

7. Vergütung, Zahlungsverzug

Die Preise verstehen sich gegenüber Unternehmen bzw. öffentlichen Auftraggebern rein netto zzgl. der am Tag der Lieferung und/oder Erbringung von Leistungen gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer separat auszuweisen.

Ist der Auftraggeber Unternehmer bzw. ein öffentlicher Auftraggeber, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und /oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Verlangen nachweisen.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfrist von

mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreiserhöhungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Der Auftragnehmer wird eine entsprechende Änderung der Preise mindestens 4 Wochen vor Auftragsdurchführung schriftlich dem Auftraggeber bekanntgeben. Dem Auftraggeber steht dann ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu.

8. Gefahrübergang

- a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gehen mit der Übergabe und Aufnahme auf den Auftraggeber über.
- b) Der Übergang steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber im Verzug mit der Abnahme/Annahme der Leistungen des Auftragnehmers befindet.

Allgemeine Bestimmungen

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und Vertragspartnern, sofern es sich um Unternehmer handelt, wird vereinbart:

1. es gilt deutsches Recht
2. Erfüllungsort ist Herborn
3. Gerichtsstand ist Herborn

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend angeführte Rechtswahl sowie die Gerichtsvereinbarung keine Geltung hat, sofern der Vertrag mit einem Verbraucher im des §13BGB geschlossen wurde.